

amtliche Bekanntmachung

068 K 031/22



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, den 16. September 2024, 11.00 Uhr,

im Amtsgericht Gumpersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal 113

das im Grundbuch von Gumpersbach Blatt 15569 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gumpersbach, Flur 58, Flurstück 1560,
Gebäude- und Freifläche, Brunohler Str. 34, 36, groß 20, 34a

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit 2 Wohngebäuden in Gumpersbach, Brunohler Str. 34, 36. Das Erdgeschoss im Zweifamilienhaus ist eigengenutzt, das Obergeschoss ist vermietet. Das Haus mit der Nr. 36 ist vermietet. Es besteht Denkmalschutz. Das Zweifamilienhaus ist 2-geschossig und stammt aus dem Baujahr 1798 laut Denkmalliste. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Modernisierungen sind im Jahr 2012 erfolgt. Die Außenansicht ist insgesamt mit Fachwerk (Eiche) errichtet; die Giebelseiten mit Blechvorhang. Die Fenster bestehen aus Holz mit Isolierverglasung. Das Einfamilienhaus Nr. 36 aus dem geschätzten Baujahr 1900 ist 1-geschossig, teilweise unterkellert und hat ein ausgebautes Dachgeschoss. Die Außenfassade ist insgesamt mit Fachwerk (Lärchenbrettern) verkleidet. Daneben gibt es auf dem Grundstück eine Scheune mit Satteldach aus unbekanntem Baujahr, die ebenfalls mit Lärchenbrettern verkleidet ist. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 390.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 10.05.2024